

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VII/0185/20</b>	Amt 33 AZ: A 33 wö/ro
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	07.09.2020	/	4	/
2 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	05.10.2020	/	4	/
3 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	01.09.2020	7	/	/
4 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	23.09.2020	3	1	/
5 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	08.09.2020	5	/	/
6 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	09.09.2020	2	/	4
7 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	16.09.2020	4	/	1
8 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	03.09.2020	4	1	/
9 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	14.09.2020	5	/	/
10 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	21.09.2020	/	5	1
11 .	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	17.09.2020	7	/	/
12 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	02.09./ 23.09.2020	6	1	3
13 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	09.09./30.09.2020	9	1	/
14 .	Stadtrat	08.10.2020	- mehrheitlich best. -		

### **Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethe" und "Untere Bode"**

Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt 2. Senat vom 27.02.2020 muss zwingend eine Neufassung der Beitragsatzung für 2016 erfolgen. In der Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung vom 22.02.2017 sind fehlerhafte Regelungen enthalten. Der Satzungsgeber, hier die Stadt Aschersleben, kann fehlerhafte Regelungen in einer Satzung, die zur Nichtigkeit der Satzung im Ganzen führt, heilen, indem er einer Änderungssatzung mit einer wirksamen Regelung Rückwirkung auf den Zeitpunkt bemisst, zu dem die zu ändernde Satzung in Kraft treten sollte. Die Regelung in der Satzung zur ersatzweisen Schuldnerschaft ist entsprechend OVG Urteil zu unbestimmt. Des weiteren ist die Satzung auf die Fälle eines unterjährigen Eigentümerwechsels anzupassen. Der Vorteil des jeweiligen Nutznießers bei einem unterjährigen Wechsels bemisst sich nach OVG Urteil anteilig nach dem Zeitraum, in dem der Nutznießer das Recht am Grundstück innehatte.

#### **Zuständigkeit:**

§ 56 Wassergesetz LSA, §§ 36, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetz LSA

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“  
(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

---

**Oberbürgermeister****Anlagen:**

Satzung

